

Sachgebiet
Hauptamt

Sachbearbeiter
Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	28.03.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung (GO);

Entlassung aus dem Amt als ehrenamtliches Stadtratsmitglied der Stadt Seßlach gem. Art. 19 Abs. 1 GO

Mit Erklärung in der nichtöffentlichen Stadtratssitzung am 21.02.2017, sowie Schreiben vom 11.02.2017 (Eingang Stadt Seßlach am 22.02.2017) beantragt Stadtrat Hartmut Bohl (CSU) die Entlassung aus dem Amt als Stadtrat gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Der Antrag wurde begründet. Eine weitergehende schriftliche Begründung ist nach der seit 2014 geltenden Rechtslage nicht mehr erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG).

Die Erklärung stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem kommunalen Ehrenamt dar. Ein Ermessensspielraum ist dem Stadtrat nicht eingeräumt. Der Stadtrat hat in der Sitzung per Beschluss über den Antrag abzustimmen.

Nach Beschlussfassung über den Antrag rückt der direkt gewählte Listennachfolger in den Stadtrat nach. Der Listennachfolger wird durch Vereidigung in das Ehrenamt berufen und vorher von der Nachrückung verständigt. Er muss die Berufung innerhalb einer Woche nach Verständigung schriftlich annehmen. Eine Ablehnung des Ehrenamtes ist nicht möglich. Er muss außerdem die Bereitschaft zur Eidesleistung oder zur Ablegung des Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO erklären. Bei dem Listennachfolger handelt es sich um Herrn Marcus Werner, Am Kuhtrieb 7, 96145 Seßlach.

Vorschlag zum Beschluss:

Dem Antrag des Stadtrates Hartmut Bohl auf Entlassung aus dem Amt als ehrenamtliches Stadtratsmitglied wird gemäß Art. 19 Abs. 1 GO stattgegeben.